

Brüssel, den 28. April 2015 (OR. en)

8189/15

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0078 (NLE)

**UD 85** 

# **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den - im Namen der Europäischen Union -

zu vertretenden Standpunkt im Gemischten Ausschuss EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

# BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES

vom ...

über den - im Namen der Europäischen Union - zu vertretenden Standpunkt im Gemischten Ausschuss EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

# DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 15a des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>1</sup> (das "Übereinkommen") kann ein Drittland Vertragspartei des Übereinkommens werden, nachdem der mit dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss beschlossen hat, dieses Land zum Beitritt einzuladen.
- (2) Mit Artikel 15 des Übereinkommens wird der Gemischte Ausschuss EU-EFTA ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens und Änderungen der Anlagen zu empfehlen und zu beschließen.
- (3) Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat einen förmlichen Antrag auf Beitritt zum gemeinsamen Versandverfahren gestellt.
- (4) Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat die wesentlichen rechtlichen, strukturellen und EDV-technischen Anforderungen, die Vorbedingungen für einen Beitritt sind, erfüllt und kann nach Durchführung des förmlichen Beitrittsverfahrens dem Übereinkommen beitreten.
- (5) Durch die Erweiterung des Systems des gemeinsamen Versandverfahrens werden Änderungen am Übereinkommen erforderlich, insbesondere neue Bezugnahmen in der Amtssprache der früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und die entsprechenden Anpassungen in den Bürgschaftsurkunden.

8189/15 CAS/ic 2 DGG 3B **DF**.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

- (6) Die vorgeschlagenen Änderungen wurden den EU-EFTA-Arbeitsgruppen "Gemeinsames Versandverfahren" und "Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr" vorgelegt und in der Arbeitsgruppe erörtert, die dem Text vorab zustimmte.
- (7) Daher sollte der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

# Artikel 1

Der von der Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses.

Geringfügige Änderungen am Entwurf des Beschlusses können von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident

# **ENTWURF**

# BESCHLUSS Nr. .../2015 DES GEMSICHTEN AUSSCHUSSES EU-EFTA "GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN"

vom ...

# zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

DER EU-EFTA GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

8189/15 CAS/ic 5
DGG 3B **DE** 

ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (das "Übereinkommen") beizutreten und wurde dazu im Anschluss an den Beschluss Nr. .../2015 vom .... 2015\* von dem durch das Übereinkommen geschaffenen Gemischten Ausschuss aufgefordert.
- (2) Daher sollten die Übersetzungen in die Amtssprache der früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien der in dem Übereinkommen verwendeten sprachlichen Bezugnahmen an den entsprechenden Stellen des Übereinkommens eingefügt werden.
- (3) Die Anwendbarkeit dieses Beschlusses sollte an das Datum des Beitritts der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu dem Übereinkommen geknüpft werden.
- (4) Damit Vordrucke für die Sicherheitsleistung, die nach den Vorgaben gedruckt wurden, die vor dem Datum des Beitritts der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien galten, verwendet werden können, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die Vordrucke mit gewissen Anpassungen weiter verwendet werden dürfen.
- (5) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

\_

8189/15 CAS/ic 6
DGG 3B

<sup>\*</sup> ABI.: Bitte Nummer und Datum der Annahme des Beschlusses aus Dok.st 08194/15 einfügen.

# Artikel 1

Anlage III des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

# Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juni 2015.
- (2) Die in den Anhängen C1, C2, C3, C4, C5 und C6 der Anlage III in der am 1. Dezember 2012 geltenden Fassung wiedergegebenen Vordrucke dürfen bis zum 1. Mai 2016 weiter verwendet werden, sofern die notwendigen geografischen Änderungen und die Änderungen hinsichtlich eines Wahldomizils oder eines Zustellungsbevollmächtigten entsprechend vorgenommen werden.

Geschehen zu Brüssel am [...] 2015

Für den EU-EFTA Gemischten Ausschuss Der/Die Vorsitzende

7 8189/15 CAS/ic DGG 3B

# **ANHANG**

- 1. In Anhang B1 wird in Feld 51 zwischen Lettland und Malta folgende Angabe eingefügt:
  - "MK \* Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"
- 2. Anhang B6 Titel III wird wie folgt geändert:
  - 2.1. Im ersten Teil der Tabelle "Beschränkte Geltung 99200" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
    - "МК \* Ограничено важење"
  - 2.2. Im zweiten Teil der Tabelle "Befreiung 99201" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
    - "МК \* Изземање"
  - 2.3. Im dritten Teil der Tabelle "Alternativnachweis 99202" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
    - "МК \* Алтернативен доказ"
  - 2.4. Im vierten Teil der Tabelle "Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) 99203" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
    - "МК \* Разлики: Испостава каде стоките се ставени на увид ..... (назив и земја)"

- 2.5. Im fünften Teil der Tabelle "Ausgang aus ...... gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkung oder Abgaben unterworfen — 99204" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* Излез од .....предмет на ограничувања или давачки согласно Уредба/Директива/Решение № ......"
- 2.6. Im sechsten Teil der Tabelle "Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute 99205" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* Изземање од пропишан правец на движење"
- 2.7. Im siebten Teil der Tabelle "Zugelassener Versender 99206" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* Овластен испраќач"
- 2.8. Im achten Teil der Tabelle "Freistellung von der Unterschriftsleistung 99207" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* Изземање од потпис"
- 2.9. Im neunten Teil der Tabelle "GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT 99208" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* ЗАБРАНА ЗА УПОТРЕБА НА ОПШТА ГАРАНЦИЈА"

8189/15 CAS/ic DGG 3B

- 2.10. Im zehnten Teil der Tabelle "UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG 99209" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* УПОТРЕБА БЕЗ ОГРАНИЧУВАЊЕ"
- 2.11. Im elften Teil der Tabelle "Nachträglich ausgestellt 99210" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* Дополнително издадено"
- 2.12. Im zwölften Teil der Tabelle "Verschiedene 99211" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* Различни"
- 2.13. Im dreizehnten Teil der Tabelle "Unverpackte Waren 99212" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "MK \* Peфyc"
- 2.14. Im vierzehnten Teil der Tabelle "Versender 99213" wird vor MT folgender Gedankenstrich eingefügt:
  - "МК \* Испраќач"

Vorläufiger Code, der nicht die endgültige Bezeichnung des Landes vorwegnimmt, die nach Abschluss der derzeitigen Verhandlungen bei den Vereinten Nationen zugeteilt wird."

8189/15 CAS/ic 10 DGG 3B

# 3. Anhang C1 erhält folgende Fassung:

"ANHANG C1

Gemeinsames/Gemeinschaftliches Versandverfahren

Bürgschaftsurkunde

Einzelsicherheit

I. Bürgschaftserklärung

Der/Die Unterzeichnete<sup>1</sup> ...... mit Wohnsitz (Sitz) in<sup>2</sup> ...... leistet hiermit bei der 1. Zollstelle der Bürgschaftsleistung ...... bis zum Höchstbetrag von ....... selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) sowie gegenüber der Republik Island, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino<sup>3</sup>, für die Beträge, die der Hauptverpflichtete<sup>4</sup> ... den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge für die nachstehend bezeichneten Waren, die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren bei der Abgangsstelle ... zu der Bestimmungsstelle ... überführt werden, mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern schuldet oder schulden wird.

\_

8189/15 CAS/ic 12

Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vollständige Anschrift.

Der Name der Vertragspartei(en) oder der Staaten (Andorra und San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen. Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

Warenbezeichnung.....

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachgewiesen hat, dass das Verfahren beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem Geld- und Kapitalmarkt des jeweiligen Landes gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Bürgschaftsurkunde begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4.	Für diese Bürgschaftserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahldomizil
	in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und
	vollständige Anschrift

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort)	den	
(Unterschrift) <sup>2</sup>		

8189/15 CAS/ic 14

Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; das Anerkenntnis nach Absatz 4 Unterabsatz 2 und die Verpflichtung nach Absatz 4 Unterabsatz 4 sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.

Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: "Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von ...", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung
Zollstelle der Bürgschaftsleistung
Bürgschaftserklärung angenommen am für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren mit der Versandanmeldung Nr vom
(Stempel und Unterschrift)"

Von der Abgangsstelle auszufüllen.

8189/15 CA

4. Anhang C2 erhält folgende Fassung:

"ANHANG C2

Gemeinsames/Gemeinschaftliches Versandverfahren

Bürgschaftsurkunde

Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln

I. Bürgschaftserklärung

Der/Die Unterzeichnete<sup>1</sup> ...... mit Wohnsitz (Sitz) in<sup>2</sup> ...... leistet hiermit bei 1. der Zollstelle der Bürgschaftsleistung ...... selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) sowie gegenüber der Republik Island, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino<sup>3</sup> für die Beträge, die der Hauptverpflichtete den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben für die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren überführten Waren sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, für die der/die Unterzeichnete durch Ausstellung von Sicherheitstiteln eine Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 7000 EUR je Sicherheitstitel übernommen hat.

8189/15 CAS/ic 17
DGG 3B DE

Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

Vollständige Anschrift

Nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag von 7000 EUR je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem Geld- und Kapitalmarkt des jeweiligen Landes gefordert wird.

- 3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Bürgschaftsurkunde begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.
- 4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahldomizil<sup>1</sup> in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

8189/15 CAS/ic 19

 $\mathbf{DE}$ 

www.parlament.gv.at

Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; das Anerkenntnis nach Absatz 4 Unterabsatz 2 und die Verpflichtung nach Absatz 4 Unterabsatz 4 sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort)	den
(Unterschrift) <sup>1</sup>	

8189/15 CAS/ic 20 DGG 3B

<sup>1</sup> Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: "Sicherheit".

II. Annah	me durch die Stelle der Bürgschaftsleistung
Zollstelle dei	Bürgschaftsleistung
Bürgschaftse	rklärung angenommen am
(Stempel und	Unterschrift)"

5. Anhang C4 erhält folgende Fassung:

"ANHANG C4

Gemeinsames/Gemeinschaftliches Versandverfahren

Bürgschaftsurkunde

 $Ge samt b\"{u}rg schaft$ 

I. Bürgschaftserklärung

Der/Die Unterzeichnete<sup>1</sup> ...... mit Wohnsitz (Sitz) in<sup>2</sup> ..... leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung ...... bis zum Höchstbetrag von ......, der 100/50/30 3% des Referenzbetrags entspricht, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) sowie gegenüber der Republik Island, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino<sup>4</sup> für alle Beträge, die der Hauptverpflichtete<sup>5</sup> ..... den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben für die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren überführten Waren — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge.

1.

8189/15 CAS/ic 23 DGG 3B **DF**.

<sup>1</sup> 

Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vollständige Anschrift.

Unzutreffendes streichen.

Der Name der Vertragspartei oder der Staaten (Andorra und San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen. Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Länder die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem Geld- und Kapitalmarkt des jeweiligen Landes gefordert wird.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die aufgrund der Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der/die Unterzeichnete zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahrens entstanden ist, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Bürgschaftsurkunde begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

www.parlament.gv.at

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahldomizil<sup>1</sup> in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder

Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort)	, den
(Unterschrift) <sup>2</sup>	

8189/15 CAS/ic 25

Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; das Anerkenntnis nach Absatz 4 Unterabsatz 2 und die Verpflichtung nach Absatz 4 Unterabsatz 4 sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.

Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: "Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von...", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

	II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung
	Zollstelle der Bürgschaftsleistung
	Bürgschaftserklärung angenommen am
	(Stempel und Unterschrift)"
6.	In Anhang C5 wird in Feld 7 zwischen dem Wort "Island" und dem Wort "Norwegen" die Angabe "ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien" eingefügt.
7.	In Anhang C6 wird in Feld 6 zwischen dem Wort "Island" und dem Wort "Norwegen" die Angabe "ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien" eingefügt.